

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck**

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck**

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.07.2016 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck erlassen:

#### ***Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung***

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ahlbeck vom 14.12.2014 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 15.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Name / Dienstsiegel“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. über Verträge nach § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 50,00 € pro Monat“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 €.“

3. § 5a Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter der Adresse <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> (Bereich Öffentliche Bekanntmachungen). Im Internet bekannt gemachte Satzungen können beim Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen der vg. Satzungen werden zur Mitnahme während der Sprechzeiten des Bürgermeisters im Gemeindebüro sowie während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Eggesin bereitgehalten.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer öffentlich tagenden Ausschüsse werden zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zur Kenntnis gegeben.“

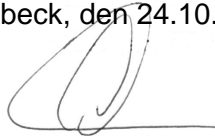
c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der gemeindlichen Gremien sind über die Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter der Adresse <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> der Öffentlichkeit zugänglich.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahlbeck, den 24.10.2016



Schnellhammer  
Bürgermeister



### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.